

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. November 2017

1010. Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel, Teilrevision (Vernehmlassung)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 16. August 2017 die Vernehmlassung zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG; SR 941.10) eröffnet. Das EFD lädt die Vernehmlassungsadressaten ein, zu den Ausführungen und den Fragen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Teilrevision des WZG sieht folgende Änderungen vor:

- Aufhebung der Umtauschfrist für die erstmals 1976 ausgegebenen Banknoten der sechsten Serie sowie der Folgeserien,
- Verzicht auf Mittelzuweisungen durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Fondssuisse),
- Einführung eines Abzugs vom Nennwert beim Ersatz von beschädigten Münzen und Noten, soweit diese anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt worden sind.

Die Schweizer Banknoten werden in der Regel alle 15 bis 20 Jahre ersetzt. Sobald eine neue Notenserie in Umlauf gebracht worden ist, kann die SNB eine alte Serie zurückrufen. Sechs Monate nach dem Rückruf gelten die zurückgerufenen Noten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie können jedoch bei der SNB noch während 20 Jahren zum Nennwert ausgetauscht werden. Die Umtauschfristen für die Banknoten der ersten bis und mit der fünften Serie sind bereits abgelaufen und die betreffenden Noten mittlerweile wertlos. Im internationalen Vergleich stellt die Umtauschfrist eine Ausnahme dar, können doch Banknoten der bedeutsamsten und weltweit gehandelten Währungen zeitlich unbeschränkt umgetauscht werden. Zudem ist es für die meisten Nutzerinnen und Nutzer von Bargeld nur schwer nachvollziehbar, weshalb ihr offizielles Geld nach 20 Jahren plötzlich wertlos ist, insbesondere da Bargeld neben der Funktion als Zahlungsmittel auch eine Funktion als Wertaufbewahrungsmittel zukommt. Dies ist heutzutage angesichts der gestiegenen Lebenserwartung und Mobilität der Bevölkerung nicht mehr zeitgemäss. Die vorgesehene Aufhebung der Umtauschfrist für Banknoten ab der sechsten Serie ist daher zu begrüssen.

Seit 1953 erhält Fondssuisse von der SNB den Gegenwert nicht fristgerecht umgetauschter Banknoten. In vier Auszahlungen wurden seither rund 292 Mio. Franken überwiesen. Weitere Mittel des Fonds sind seine Kapitalerträge. Ende 2016 betrug das Fondskapital 269 Mio. Franken. Zwi-

schen 2000 und 2016 zahlte der Fonds jährlich durchschnittlich 3,6 Mio. Franken aus. Der Bundesrat rechnet damit, dass der Fonds auch ohne weitere Mittel der SNB seine ordentliche Tätigkeit aus seinen eigenen Kapitalerträgen finanzieren kann. Dem Verzicht auf Mittelzuweisungen an Fondssuisse durch die SNB kann daher zugestimmt werden.

Münzen und Banknoten werden durch ihren Umlauf im Bargeldzahlungsverkehr abgenutzt und teilweise auch beschädigt. Der Ersatz dieser beschädigten Münzen und Banknoten erfolgt üblicherweise zum Nennwert. Neu soll beim Ersatz ein Abzug vom Nennwert eingeführt werden, soweit diese Münzen und Banknoten anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt worden sind. Die Einzelheiten sollen für den Ersatz von Münzen durch den Bundesrat und für den Ersatz von Banknoten durch die SNB, jeweils in einer Verordnung, geregelt werden. Dabei wird darauf zu achten sein, dass sich Bundesrat und SNB abstimmen und vergleichbare Regelungen für den Ersatz von Münzen und Banknoten treffen. Zudem soll der Umtausch von beschädigten Münzen und Banknoten grundsätzlich kostenlos bleiben. Einzelfallabklärungen, ob eine Münze oder Banknote anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt worden ist, sind ineffizient und sicherlich kostenintensiver als ein entsprechender Ersatz. Der Einführung eines Abzugs vom Nennwert beim Ersatz von beschädigten Münzen und Noten, soweit diese anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt worden sind, kann daher unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass sich Bundesrat und SNB bei den Regelungen für den Ersatz abstimmen und der Umtausch von beschädigten Münzen und Noten im Grundsatz kostenlos bleibt.

Die Teilrevision des WZG hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Zürich.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement (auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an oekonomenteam@efv.admin.ch):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. August 2017, mit dem Sie uns die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Zu Frage 1:

Wir sind mit der Aufhebung der Umtauschfrist von 20 Jahren für Banknoten ab der sechsten Serie einverstanden und haben dazu keine weiteren Bemerkungen.

Zu Frage 2:

Wir sind mit den Änderungen der Regelungen für den Ersatz beschädigter Münzen und Banknoten grundsätzlich einverstanden.

Bemerkungen: Voraussetzung hierzu ist, dass sich der Bundesrat und die Schweizerische Nationalbank bei den Regelungen für den Ersatz von Münzen und Banknoten abstimmen und vergleichbare Regelungen erlassen. Es würde von den Bargeldhalterinnen und Bargeldhaltern nicht verstanden, wenn die Regelungen für den Ersatz von Münzen und Banknoten stark voneinander abwichen. Im Weiteren soll der Umtausch von beschädigten Münzen und Banknoten im Grundsatz kostenlos bleiben. Eine Einzelfallabklärung, ob eine Münze oder Banknote anders als durch den gewöhnlichen Umlauf beschädigt worden ist, ist ineffizient und sicherlich kostenintensiver als ein entsprechender kostenloser Ersatz. Zudem würde es einen reibungslosen Bargeldzahlungsverkehr stören, wenn die Person, die Münzen oder Banknoten entgegennimmt, diese jeweils auf eine anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verursachte Beschädigung überprüfen müsste.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi